

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 46

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeines Bauwesen.

Bauliches aus Richterswil (Zürich). Die seit Jahren nahezu stillgestandene Bautätigkeit hat merkwürdigerweise gerade in der letzten, geschäftlich ja sonst sehr gedrückten Zeit einen neuen Aufschwung genommen. Wir nennen diesfalls nur das den modernsten Anforderungen entsprechende Geschäftshaus der Konfektionsfirma Gattiker & Steinhilber, eine Reihe hübscher Landhäuser oberhalb der Kirche, welchen Bauten sich in nächster Zeit die von der Gemeinde bereits beschlossene „Santissstraße“ und ein neues, für 8 Lehrzimmer berechnetes Schulhaus anschließen werden. Auf ausichtsreichem Hügel grüßt auch bereits seit einigen Monaten der stattliche Neubau der katholischen Kirche mit seinem sozusagen protestantisch-einfachen Turme nach dem rechten Seeufer hinüber.

Und wenn dereinst nicht nur das nahe Egelwerk zustande kommt, wenn „vielleicht“ vorher schon der lange Bahnzug oberhalb des Dorfes sich in den Tunnel versenkt, der als großzügig ausgedachtes Teilstück der Bodensee-Gothardlinie vom Züricher direkt an den Urnersee führt, dann wird der unermüdbliche Verkehrsverein sein Ideal verwirklicht sehen und — mehr noch als zur Zeit der großen Pilgerzüge — ein reges internationales Leben in unsern Straßen pulstern.

Schulhausbau in Alpnach (Obwalden). Die Schulhausbaukommission hat endgültig das Bauprojekt bestimmt. Der Neubau soll nach den Plänen des Herrn Architekten Schneider in Baden ausgeführt werden. Es ist dies derselbe Architekt, welcher auch die Pläne zum neuen Schulhaus in Sarnen entworfen hat. Die Ausführung und die Bauleitung des Projektes aber soll der einheimischen Kraft, dem Herrn Architekten Gittlin in Kerns, übertragen werden. Wenn erst die Straße zum neuen Bauplatz erstellt sein wird, so soll ungesäumt auch mit dem Baue des Schulhauses begonnen werden, so daß man sicher hoffen darf, daß auf Herbst 1915 das neue Heim für die Schulkinder fertig erstellt sein wird.

Die neuen Bauvorschriften von Korschach.

Von Ingenieur E. Keller, Bauvorstand.

Die am 1. Januar 1914 in Kraft getretenen neuen Bauvorschriften enthalten sowohl gegenüber den alten Korschacher- als auch andern Bauordnungen eine ganze Anzahl Neuerungen, die in Nachstehendem kurz erwähnt sind.

A. Kantonale Grundlagen.

Im Kanton St. Gallen besteht kein kantonales Baugesetz. Wohl enthalten das kantonale Straßengesetz vom Jahre 1889 und die zugehörige Polizeiverordnung einzelne wegleitende Bestimmungen, aber sie waren schon lange ungenügend. Viele Gemeinden machten daher Gebrauch vom Art. 86 des Straßengesetzes: „Für Städte und Dörfer, oder Teile solcher, können vom Gemeinderat Baureglemente aufgestellt und in diesen, wenn notwendig oder zweckmäßig, von dem im 5. und 6. Abschnitt (des Straßengesetzes) enthaltenen Vorschriften abweichende Bestimmungen erlassen werden.“

Zur Schaffung eines kantonalen Baugesetzes wurde im Jahre 1908 ein Entwurf ausgearbeitet, und von einer Kommission des Großen Rates diesem selbst vorgelegt. Aber der Entwurf kam nicht über die erste Lesung (Januar 1909) hinaus, weil man befürchtete, die Vorlage werde vom Volk vermittelt dem Referendum zur Abstimmung verlangt und dann verworfen.

Durch das neue Zivilgesetzbuch gab sich dann Gelegenheit, im kantonalen Einführungsgesetz eine Anzahl grundlegender Artikel aufzunehmen und auf diesem

Wege zur Geltung zu bringen. Um das Referendum, und damit eine mögliche Verwerfung bei der Volksabstimmung über das Einführungsgesetz zu vermeiden, konnte man in mancher Beziehung nicht so weit gehen, wie es wünschbar gewesen wäre. Immerhin wurden Bestimmungen aufgenommen über Grenzabstände bei Grabungen, bei toten Einfriedungen, bei Anpflanzungen und bei Gebäuden; ferner Bestimmungen über Brandmauern, Durchleitungsrecht, Gerüstrecht, Helmschutz, Umlegung von Baugebiet usw.

Die wichtigste Neuerung im Einführungsgesetz hinsichtlich Bauvorschriften ist aber die genauere Ausschreibung von Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur einerseits und privatrechtlicher Art andererseits. Nicht nur Behörden und Richter waren vielfach darüber im unklaren, sondern die alten Bauordnungen waren an und für sich in dieser Beziehung vielfach mangelhaft. Im Einführungsgesetz wird unzweideutig festgelegt, daß die durch Baureglemente oder Überbauungspläne festgelegten Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur sind. Baureglemente und Überbauungspläne dürfen daher nur öffentlich-rechtliche Vorschriften enthalten. Setzt sich ein Grundeigentümer über diese hinweg, so kann der Nachbar oder ein anderer Interessent nicht durch das Bezirksamt oder auf privatem Wege Einsprache erheben; er hat vielmehr an die Baupolizeibehörde zu gelangen, die die richtige Durchführung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Baureglement und Überbauungsplan zu überwachen hat.

Baureglemente und Überbauungspläne schalten aber privatrechtliche Vereinbarungen nicht ohne weiteres aus, doch haben solche Dienstbarkeiten gegenüber den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht den Vorrang. Wenn z. B. Abmachungen getroffen werden über kleinere Grenzabstände als nach Baureglement, so sind diese nur gültig, wenn der baupolizeilich geforderte Gebäudeabstand eingehalten wird. Andererseits darf aus dem Umstand, daß die Bauvorschriften kleinere Abstände bewilligen, als sie durch Dienstbarkeiten privatrechtlich vereinbart sind, nicht geschlossen werden, man habe sich nicht mehr an diese Dienstbarkeiten zu halten. Wer bauen will, hat demnach sowohl Baureglement und Überbauungsplan, als auch die Dienstbarkeiten zu beachten.

Im Kreisreiben des Regierungsrates vom 2. Februar 1912 wurde den Gemeinderäten für die Aufstellung neuer Baureglemente die nötige Weisung erteilt und bemerkt, daß kein einziges der st. gallischen Baureglemente diejenigen Rechtsmittel enthalte, die die neuen Rechtsverhältnisse, wie sie das Einführungsgesetz zum 3. G. B. bringe, zwingend fordern. Um den Behörden die Aufstellung neuer Baureglemente, und dem Regierungsrat die Überprüfung zu erleichtern, wurde ein Musterentwurf mit 67 Artikeln beigegeben, der den Gemeinderäten gute Dienste leistet. Der Entwurf will nicht allen Gemeinden dienen; namentlich größere Gemeinden werden eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen nötig haben, die man wegen der Eigenart der verschiedenen Gemeinden diesen selbst überläßt.

B. Richtlinien für die Beratung.

Neue Bauvorschriften sind für die bauliche Entwicklung eines Gemeindefwesens von sehr großer Bedeutung, sowohl in wirtschaftlicher, gesundheits- und feuerpolizeilicher, wie auch in ästhetischer Hinsicht. Es sind namentlich zwei Bestrebungen, die mehr oder weniger im Gegensatz zu einander stehen. Auf der einen Seite die Pflicht der Behörde, für gesunde Wohnungen und richtige Überbauung zu sorgen, auf der andern die Verpönung der Gleichförmigkeit.